

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen

vom **. **. 20** [Datum der Urnenabstimmung]

Entwurf vom 24. Februar 2020

Grundlagen:

- Bericht zur Informationsveranstaltung vom 13. Juni 2019
- Bericht zu den Runden Tischen vom 20. und 23. November 2019
- Protokoll Gemeinderatsklausur vom 10. Januar 2020
- Fotoprotokoll Fortsetzung/Abschluss «Kommissionen und Ausschüsse» vom 20. Januar 2020
- Entwurf vom 13. Februar 2020, Federas Beratung AG
- Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	4	Art. 15 Fakultatives Referendum	14
I. Allgemeine Bestimmungen	5	3. Gemeindeversammlung	14
Art. 1 Gemeindeordnung	5	Art. 16 Einberufung und Verfahren	14
Art. 2 Gemeindeart	5	Art. 17 Wahlbefugnisse	15
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	5	Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse	15
Art. 4 Funktion der Gemeinde	6	Art. 19 Planungsbefugnisse	16
Art. 5 Nachhaltigkeit	6	Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16
Art. 6 Integration und Gleichberechtigung	6	Art. 21 Finanzbefugnisse	17
II. Die Stimmberechtigten	7	III. Gemeindebehörden	21
1. Politische Rechte	7	1. Allgemeine Bestimmungen	21
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	7	Art. 22 Geschäftsführung	21
Art. 8 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren sowie Orientierungsversammlungen	8	Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen	21
Art. 9 Gemeindereferendum	9	Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	23
Art. 10 Jugendparlament	9	Art. 25 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	23
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	10	2. Gemeinderat	23
Art. 11 Verfahren	10	Art. 26 Zusammensetzung	23
Art. 12 Urnenwahlen	10	Art. 27 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	24
Art. 13 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	11	Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	24
Art. 14 Obligatorische Urnenabstimmung	11	Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse	26
		Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	27

Art. 31 Finanzbefugnisse	31	Art. 46 Herausgabe von Unterlagen	47
3. Eigenständige Kommissionen	34	Art. 47 Prüfungsfristen	48
Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	34	Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle	49
Art. 33 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne	35	3. Wahlbüro	49
3.1 Schulpflege	35	Art. 49 Zusammensetzung	49
Art. 34 Zusammensetzung	35	Art. 50 Aufgaben	50
Art. 35 Aufgabe	36	4. Friedensrichteramt und Betreibungsamt	50
Art. 36 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	36	Art. 51 Friedensrichteramt	50
Art. 37 Rechtsetzungsbefugnisse	37	Art. 52 Betreibungsamt	50
Art. 38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	38	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	54
Art. 39 Finanzbefugnisse	40	Art. 53 Inkrafttreten	54
Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	41	Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse	55
3.2 Sozialbehörde	43	Art. 55 Übergangsregelung	55
Art. 41 Zusammensetzung	43	VI. Publikation	56
Art. 42 Aufgaben	44		
Art. 43 Finanzbefugnisse	44		
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	45		
1. Unterstellte Kommissionen	45		
Art. 44 Unterstellte Kommissionen	45		
2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle	46		
Art. 45 Zusammensetzung	46		
Art. 46 Aufgaben	47		

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VSG	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesezt, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GO	Gemeindeordnung
inkl.	inklusive
lit.	Litera (Buchstabe)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

I. Allgemeine Bestimmungen**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden (Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG). Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).

In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats dürfen sich nicht überschneiden.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Horgen bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 1 Gemeindeart

1 Horgen bildet eine Politische Gemeinde.

2 Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Abs. 1: Der Name der Gemeinde ist einzusetzen (§ 2 Abs. 2 GG).

Abs. 2: In den Bestimmungen über die Schulpflege sind die Aufgaben der politischen Gemeinde im Volksschulbereich detailliert umschrieben.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Horgen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinde Horgen behält die bisherige Bezeichnung.

Art. 4 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Horgen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Zürich. Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen an.

³ Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben und vertritt ihre Interessen nach aussen.

Art. 3 Funktion der Gemeinde

1 Die Gemeinde Horgen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Zürich. Sie ist im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

2 Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, gesellschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen an.

3 Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben und vertritt ihre Interessen nach aussen.

Die Mustergemeindeordnung schlägt keine Artikel wie Art. 4 bis 6 (Art. 3 bis 5 bisher) vor. Die Gemeinde Horgen bekennt sich aber ausdrücklich zu den in diesen Artikeln genannten Grundsätzen und Werten. Die Bestimmungen haben nach wie vor Gültigkeit und sind mit dem übergeordneten Recht kompatibel. Die Artikel werden entsprechend unverändert übernommen.

Art. 5 Nachhaltigkeit

Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 4 Nachhaltigkeit

Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Siehe Kommentar zu Art. 4.

Art. 6 Integration und Gleichberechtigung

¹ Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen und bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.

² Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Rasse, des

Art. 5 Integration und Gleichberechtigung

1 Die Gemeinde achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen und bemüht sich um deren Integration und Gleichbehandlung.

2 Insbesondere beachtet sie dabei das Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache,

Siehe Kommentar zu Art. 4.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.</i></p>	<p>der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.</p>	
<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	<p>2. Kapitel: Die Stimmberechtigten</p>	
<p>1. Politische Rechte</p>	<p>1. Abschnitt: Politische Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten</p>	
<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p><i>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</i></p> <p><i>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</i></p> <p><i>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</i></p>	<p>Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>2 Für sämtliche in der Gemeindeordnung verankerten Kommissions- und Behördenämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Horgen erforderlich.</p> <p>3 Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>4 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Abs. 1: Die Bestimmung bezieht sich v.a. auf Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat. Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu erwähnen, weil in Horgen die Möglichkeit der stillen Wahl vorgesehen ist. Wenn deren Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird mit leeren Wahlzetteln und Beiblatt gewählt.</p> <p>Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde von Gesetzes wegen Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde muss die Wohnsitzpflicht ausdrücklich geregelt werden, damit sie gilt (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). In</p>

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

der Gemeinde Horgen soll weiterhin generell die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde gelten (Ausnahme: Friedensrichter bzw. Friedensrichterin).

Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfragerecht).

Abs. 4: Diese Bestimmung wird präzisiert, weil sie bisher zu eng formuliert war. Die Stimmberechtigten haben zusätzlich das Initiativrecht, sowie gewisse Rechte im Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren und betreffend Gemeindereferendum.

Art. 8 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren sowie Orientierungsversammlungen

¹ Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.

² Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Horgner Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.

Art. 7 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren

1 Die von einer geplanten Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit zur Anregung von und zur Teilnahme an Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren.

2 Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Horgner Bevölkerung sowie den relevanten Interessenvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äussern.

3 Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

Abs. 1 bis 3: Sowohl an der Informationsveranstaltung vom 13. Juni 2019 als auch an den Runden Tischen vom 20. und 23. November 2019 wurde die Beibehaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung ausserhalb von Gemeindeversammlung und Urne klar gewünscht. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten werden deshalb in der neuen GO übernommen.

Abs. 4: Uneins waren sich die Anwesenden dagegen, ob bei Urnenabstimmungen sogenannte vorberatende Gemeindeversammlungen eingeführt werden sollten. Dazu ist festzuhalten: Wenn diese eingeführt würden, wären sie eine Pflicht und müssten vor jeder Urnenabstimmung stattfinden (ausser es gehe um die Abstimmung über Initiativen). Die vorberatende Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat

³ *Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.*

⁴ *Vor Urnenabstimmungen oder beim Start eines Vernehmlassungsverfahrens kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen, an welchen die Vorlage vorgestellt wird und Fragen dazu gestellt werden können.*

den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung. Dieses Vorgehen ist sehr zeit- und ressourcenaufwändig. Statt obligatorischer vorberatender Gemeindeversammlungen ist es sinnvoller Orientierungsversammlungen durchzuführen.

Art. 9 Gemeindereferendum

Wird mit einer von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und rechtzeitig darüber entscheiden, so dass die gesetzliche Frist zum Einreichen des Referendumsbegehrens gewahrt werden kann. Der ablehnende Entscheid ist zu begründen.

Art. 8 Gemeindereferendum

1 Wird mit einer von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichneten Petition zu einer Vorlage des Kantons die Ergreifung oder Unterstützung des Gemeindereferendums verlangt, so muss der Gemeinderat das Begehren prüfen und darüber innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen.

Diese Art der Mitwirkung soll in der Gemeinde Horgen weiterhin möglich sein. Der Entscheid über die Ergreifung oder die Unterstützung des Gemeindereferendums liegt aber beim Gemeinderat (§ 33 Abs. 4 KV und Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6).

Art. 10 Jugendparlament

¹ *In der Gemeinde Horgen kann ein Jugendparlament geführt werden, welchem folgende Befugnisse eingeräumt werden:*

1. *Recht auf Anhörung durch den Gemeinderat;*

In der Gemeinde Horgen besteht seit Jahren ein Jugendparlament. Mit Art. 10 erhält es die gemäss § 37 GG notwendige Rechtsgrundlage. Das Jugendparlament fördert den Einstieg in die Politik und gibt jungen Menschen die Möglichkeit, ihre Anliegen und Ansichten den offiziellen

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. <i>die Mitglieder der Schulpflege,</i>	2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das Präsidium	gelten, bei welcher die Schulpräsidentin/der Schulpräsident nicht von den Stimmberechtigten speziell gewählt, sondern vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird (§ 55 Abs. 2 Satz 2 erster Teilsatz GG). Die Gemeindeordnung muss sich zur Wahl des Schulpräsidiums äussern. Ziff. 4: § 40 lit. a Ziff. 4 GPR. Ziff. 5: § 40 lit. a Ziff. 5 GPR.
3. <i>die Mitglieder der Sozialbehörde,</i>	3. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege, das von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates ist	
4. <i>die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</i>	4. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission	
5. <i>die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</i>	5. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.	

Art. 13 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 11 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall nach Möglichkeit ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

1 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 10 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

2 Der Gemeinderat teilt den Wahlberechtigten in den Wahlunterlagen mit, welche Personen innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

In der Gemeinde Horgen gilt wie bisher die stille Wahl und subsidiär die Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR). Damit den Stimmberechtigten die Namen und weiteren notwendigen Angaben der Personen, die sich zur Wahl stellen, bekannt sind, wird – wenn zeitlich möglich – ein Beiblatt beigelegt.

Art. 14 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,*
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten*

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung.

2 Ferner entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne über folgende finanziellen Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
---------	-------------------

Ziff. 1: Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen (Art. 89 Abs. 2 KV).

Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen,

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck,</i>	1. Neue einmalige Ausgaben > 2'000'000	oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Stimmberechtigten sollen über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.
	2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben > 2'000'000	
3. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i>	3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben > 300'000	Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge. Die Zusatzkredite waren auch bisher gleich hoch («Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben») und müssen deshalb nicht mehr speziell geregelt werden. Ziff. 3: Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist (§ 69 Abs. 1 GG). Dies gilt insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ziff. 4: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen
4. <i>der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i>	4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben ausgenommen für Besoldungen > 300'000	
5. <i>der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</i>	5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen > 2'000'000	
	6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kauti- onen > 2'000'000	
6. <i>Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i>	7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter > 2'000'000	
7. <i>Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i>	8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen > 2'000'000	
	9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde > 5'000'000	
8. <i>Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</i>	10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern > 2'000'000	

11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist

> 2'000'000

neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen (§ 79 GG) und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Das gilt auch für die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH). Die Rechtsgrundlagen müssen vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 80 GG).

Ziff. 5: Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen bzw. wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung).

Ziff. 6: Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung (Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG).

Ziff. 7: Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern, für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde betreffen. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Es gilt § 162 GG.

Ziff. 8: Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne (§ 152 Abs. 1 GPR).

Art. 15 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie der Erlass und die Änderung der grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung

1 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann in der Gemeindeversammlung verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie der Erlass und die Änderung der Personalverordnung.

Abs. 1: Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll (Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR).

Abs. 2: Aufgezählt werden Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG; diese dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden und werden neu ausdrücklich aufgeführt. In der Gemeinde Horgen soll das auch Personalrecht wie bis anhin vom fakultativen Referendum ausgenommen sein.

3. Gemeindeversammlung

3. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Art. 16 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen

vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.

Art. 17 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

In der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden (§ 21 GG) gewählt. Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
3. *das Polizeirecht,*
4. *die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.*

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung
2. der Polizeiverordnung
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung
5. der Grundsätze der Finanzierung der Pensionskasse.

Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen. Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.

Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenthemmung).

Ziff. 3: Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.

Ziff. 4: Die Gemeinden müssen in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt, Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Die Gemeinde Horgen hat 2018 eine rechtsgenügende Gebührenverordnung erlassen.

Ziff. 5. bisher: Die Regelung der Pensionskasse Horgen wird aus der Gemeindeordnung herausgelöst (vgl. Kommentar zu Art. 53a - f bisher).

Art. 19 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. der kommunalen Richtpläne,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

Art. 17 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festlegung und die Änderung:

1. der kommunalen Richtpläne
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Ziff. 4 (Präzisierung): Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86, 88 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 PBG).

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Ziff. 1: Gemeint ist die politische Oberaufsicht (§ 15 Abs. 2 GG).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</i> 2. <i>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</i> 3. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i> 4. <i>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i> 5. <i>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i> 6. <i>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</i> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Beantwortung von Anfragen und die Behandlung von Initiativen, letztere unter dem Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen 4. den Beitritt bzw. den Austritt zu bzw. aus Zweckverbänden, die Zustimmung zu neuen oder zu ändernden Statuten und Verträgen von Stiftungen oder anderen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen 6. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane. 	<p>Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen).</p> <p>Ziff. 3: Auch eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat.</p> <p>Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag Ausgaben in der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung, ist sie zuständig.</p> <p>Ziff. 6: Dies ist gemäss § 88 Abs. 2 lit. b GG zwingend.</p> <p>Ziff. 5 bisher: Das Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt.</p> <p>Ziff. 6 bisher: Der Gemeinderat soll neu zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zuständig sein (vgl. Art. 30 Abs. 2, Ziff. 5).</p>

Art. 21 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Art. 19 Finanzbefugnisse

1 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar														
1. die Festsetzung des Budgets,	1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags	<p>nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen; dafür werden Ausgaben getätigt. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 9).</p> <p>Ziff. 1: Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz (§ 101 Abs. 2 GG). Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).</p> <p>Ziff. 2: Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen (§ 101 Abs. 2 GG).</p>														
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses															
3. die Kenntnisaufnahme des Finanz- und Aufgabenplans,	3. die Beschlüsse über die Vorfinanzierung von Investitionen															
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,	4. die Abnahme der Jahresrechnung															
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,	5. die Genehmigung von Abrechnungen über die Verwendung von Investitionskrediten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.															
6. die Genehmigung des Geschäftsberichts,	2 Ferner entscheidet die Gemeindeversammlung über folgende finanzielle Vorlagen:															
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Vorlage</th> <th>Betrag in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Neue einmalige Ausgaben</td> <td>> 200'000 - 2'000'000</td> </tr> <tr> <td>2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben</td> <td>> 200'000 - 2'000'000</td> </tr> <tr> <td>3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben</td> <td>> 30'000 - 300'000</td> </tr> <tr> <td>4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben</td> <td>> 30'000 - 300'000</td> </tr> <tr> <td>5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen</td> <td>> 200'000 - 2'000'000</td> </tr> <tr> <td>6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kauti- onen</td> <td>> 200'000 - 2'000'000</td> </tr> </tbody> </table>		Vorlage	Betrag in Franken	1. Neue einmalige Ausgaben	> 200'000 - 2'000'000	2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	> 200'000 - 2'000'000	3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	> 30'000 - 300'000	4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben	> 30'000 - 300'000	5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	> 200'000 - 2'000'000	6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kauti- onen	> 200'000 - 2'000'000
Vorlage	Betrag in Franken															
1. Neue einmalige Ausgaben	> 200'000 - 2'000'000															
2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben	> 200'000 - 2'000'000															
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	> 30'000 - 300'000															
4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben	> 30'000 - 300'000															
5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen	> 200'000 - 2'000'000															
6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kauti- onen	> 200'000 - 2'000'000															
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,																
9. die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,																
10. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 8'000'000.																

7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter > 500'000 - 2'000'000	Ziff. 3: Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan. Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern (§ 96 Abs. 2 GG).
8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen > 200'000 - 2'000'000	Ziff. 4: Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt.
9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde > 2'000'000 - 5'000'000	Ziff. 5: § 128 Abs. 2 GG.
10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern > 400'000 - 2'000'000	Ziff. 6: Die Gemeinde Horgen soll neu eine Rechnungsprüfungskommission mit der Geschäftsprüfung haben. Es muss darum Geschäftsbericht erstellt werden. Dieser ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen (§§ 134 Abs. 2, 60 Abs. 3 GG).
11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist > 400'000 - 2'000'000	Ziff. 7: § 112 Abs. 3 GG.
12. Erwerb und Verkauf von Werten des Finanzvermögens > 2'000'000	Ziff. 8: § 90 Abs. 2 GG.
13. Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten > 2'000'000	Ziff. 9: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig.

Ziff. 10: Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Ab einem Wert von Fr. 8 Mio. sollen aber die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung auch für den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften zuständig sein.

Ziff. 5 bis 13 bisher: Eine zeitgemässe GO benötigt diese Ziffern nicht (vgl. einleitende Bemerkungen zu diesem Artikel).

Art. 20 Vereinfachtes Verfahren zur Kreditbewilligung

Die Aufnahme neuer oder die Erhöhung bisheriger Verpflichtungskredite bis zu 150'000 Franken im Einzelfall oder 50'000 Franken jährlich wiederkehrend kann ohne besonderen Beschluss durch Genehmigung des Voranschlags bewilligt werden. Im Bericht zum Voranschlag ist auf solche Kredite hinzuweisen und diese sind hinreichend zu umschreiben.

Gemäss Gemeindegesetz gilt für jede Ausgabe die doppelte Ausgabenbewilligung. Art. 20 bisher ist zu streichen. Die Bewilligung von neuen Verpflichtungskrediten oder Zusatzkrediten in der vorgesehenen Höhe kann der Gemeinderat (auch ausserhalb) Budget vornehmen.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
III. Gemeindebehörden	3. Kapitel: Die Gemeindebehörden	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	Diese Bestimmungen gelten für alle Gemeindebehörden, d.h. für den Gemeinderat, die eigenständigen Kommissionen und die RGPK.
<p>Art. 22 Geschäftsführung</p> <p><i>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</i></p>	<p>Art. 21 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der vom Gemeinderat erlassenen Organisationsverordnung.</p>	Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in der GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.
<p>Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ <i>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</i></p> <p>a) <i>ihre beruflichen Tätigkeiten,</i></p> <p>b) <i>ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</i></p>		Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht Angestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>c) <i>ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</i></p>		<p>regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird.</p> <p>lit. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>lit. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p>lit. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann.</p> <p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können (z.B. auf der Webseite der Gemeinde). Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
<p>² <i>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</i></p>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i></p>	<p>Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Dieser Artikel hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>
<p>Art. 25 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p><i>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</i></p> <p><i>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</i></p>	<p>Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Die Behörden können gestützt auf § 44 GG Aufgaben zur selbständigen Erledigung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse übertragen. Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Abs. 1: Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln.</p> <p>Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.</p> <p>Abs. 2: §§ 170 f. GG.</p>
<p>2. Gemeinderat</p>	<p>2. Abschnitt: Der Gemeinderat</p>	
<p>Art. 26 Zusammensetzung</p> <p><i>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</i></p>	<p>Art. 24 Zusammensetzung</p>	<p>Abs. 1: Die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident muss eingesetzt werden (§ 47 Abs. 2 GG).</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>² <i>Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</i></p>	<p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Das Präsidium der Schulpflege ist darin eingeschlossen.</p>	<p>Der Gemeinderat von Horgen soll weiterhin 9 Mitglieder haben. Die Anzahl und die Ressort- bzw. Zuständigkeitsaufteilung hat sich bewährt, weshalb an der Anzahl Gemeinderatsmitglieder nichts geändert werden soll. Auch ist die Miliztauglichkeit bei einer höheren Anzahl Mitglieder eher gegeben.</p>
<p>Art. 27 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p>		
<p>¹ <i>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</i></p>		<p>Abs. 1: Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Dieser Artikel hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>
<p>² <i>Die Überprüfung von Anordnungen von Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</i></p>		<p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Soll die Trennung von strategischen und operativen Geschäften vorangetrieben und die Miliztauglichkeit der Gemeinderatsämter gesichert werden, sind diese Delegationsmöglichkeiten auszuschöpfen.</p>
<p>Abs. 2: §§170 f. GG</p>		
<p>Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse <i>Der Gemeinderat</i></p>	<p>Art. 25 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	<p>Ziff. 1 lit. b: Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialbehörde muss zwingend dem Gemeinderat angehören, ebenso die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident.</p>
<p>1. <i>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</i></p>	<p>Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>a) <i>die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,</i></p> <p>b) <i>ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten und ein Mitglied als Präsidentin bzw. Präsidenten der Sozialbehörde,</i></p> <p>2. <i>ernennt oder wählt in freier Wahl:</i></p> <p>a) <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter und beratender Kommissionen,</i></p> <p>b) <i>die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</i></p> <p>c) <i>die Mitglieder des Wahlbüros.</i></p> <p>3. <i>ernennt oder stellt an:</i></p> <p>a) <i>die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</i></p> <p>b) <i>die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten,</i></p> <p>c) <i>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</i></p> <p>d) <i>die Organe des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,</i></p>	<p>a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</p> <p>b) die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher und deren Stellvertretungen</p> <p>c) den Vorsitz und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und den Vorsitz der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist</p> <p>d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen</p> <p>e) entfällt</p> <p>f) entfällt</p> <p>2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, Stiftungen und weiteren Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist</p> <p>c) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber</p> <p>b) den Gemeindeammann und die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten</p>	<p>Ziff. 1. lit. a bis c bisher braucht es nicht mehr, die Bestimmung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Amtsvorstehenden und der Ausschüsse gehört zur Konstituierung. Unterstellte und beratende Kommissionen werden neu unter Ziff. 2 genannt.</p> <p>Ziff. 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus.</p> <p>Ziff. 2 lit. c: Der Gemeinderat soll wie bisher Mitglieder des Wahlbüros wählen. Diese Zuständigkeit muss ausdrücklich in der GO geregelt werden (§ 40 lit. d GPR).</p> <p>Ziff. 3 lit. a: Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme (§ 52 Abs. 1, 3 GG).</p> <p>Ziff. 3 lit. b: Die Betriebsbeamten sind auch für die Arbeiten des Gemeindeammanns zuständig, die Funktion muss nicht mehr speziell erwähnt werden (§ 147a GOG). Die Gemeinde Horgen ist die Trägergemeinde des Betriebskreises Horgen und erfüllt die Aufgabe für die Anschlussgemeinde. Die Wahl oder Ernennung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten kann auch nur im Anschlussvertrag geregelt werden (vgl. § 7 Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schulbetreuung und den Konkurs und Merkblatt Aufsicht über das Betriebswesen). Die Regelung in der GO dient der Klarheit.</p> <p>Ziff. 3 lit c: Es gilt dasselbe wie bei lit. b: Die Gemeinde Horgen führt als Trägergemeinde für die angeschlossenen Gemeinde die Feuerpolizei, das Feuerwehr- und das Zivilstandswesen. Die ausdrückliche Zuständigkeitsregelung</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
e) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</i>	c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen wurde d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.	zugunsten des Gemeinderats von Horgen in der GO dient der Klarheit. Ziff. 3 lit. d: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, dass sie durch den Gemeinderat ernannt werden. Die Gemeinde Horgen ist auch für den Zivilstandskreis die Trägergemeinde. Die Regelung in der GO der Gemeinde Horgen dient der Klarheit. Ziff. 3 lit. e: Die Anstellungsbefugnis kann auch den Ressortvorstehenden bzw. dem Gemeindeschreiber oder an Abteilungsleitende delegiert werden.

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen.

Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,*
2. *die Organisation und Leitung der Verwaltung,*
3. *unterstellte Kommissionen,*
4. *die Organisation beratender Kommissionen,*
5. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. seiner Organisationsverordnung für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
4. entfällt.

Ziff. 2: Der Gemeinderat regelt seine Organisation (§§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG).

Ziff. 3: Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln (§ 50 GG). Eigenständige Kommissionen regeln ihre Organisation selbst.

Ziff. 4: Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln.

Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzel-

6. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.*

fall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG). Sollen z.B. Befugnisse zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) übertragen werden, ist ein Gemeindeerlass notwendig.

Ziff. 6: Darunter fallen Regelungsgegenstände, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ *Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungs- und Aufsichtsorgan. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher. Er orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.*

² *Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:*

1. *die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,*

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt

Abs. 1: Dieser Absatz übernimmt denjenigen Teil von Art. 28 bisher, der nicht sowieso schon explizit in den Abs. 2 und 3 aufgelistet wird. So wird betont, dass der Gemeinderat das oberste Führungsorgan der Gemeinde ist. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Gemeinderat gegenüber der Bevölkerung transparent handelt (siehe auch Orientierungsversammlung, Art. 8, Ziff. 4). Diese Transparenz ist ein wichtiges Anliegen der Runden Tische.

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden zudem unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 2) sowie Befugnisse, die delegiert werden können (Abs. 3). Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. <i>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i>	4. die Förderung der familienergänzenden Betreuungsangebote	politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig. In einem Erlass, der in der Gesetzessammlung der Gemeinde einsehbar ist, muss der Gemeinderat die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln.
3. <i>die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</i>	5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu	
4. <i>die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i>	6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften	Abs. 2: Ziff. 1: Dem Gemeinderat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden.
5. <i>die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</i>	7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung	Ziff. 2: Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, wenn kein anderes Organ zuständig ist (§ 48 Abs. 3 GG).
6. <i>die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.</i>	8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist	Ziff. 3: Der Gemeinderat bereitet die Anträge an die Stimmberechtigten vor und verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG).
³ <i>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</i>	9. die Änderung der Gemeindegrenzen	Ziff. 4: Er regelt die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung nach aussen, d.h. er legt die Unterschriftenregelung fest (vgl. Abs. 2 Ziff. 3, welcher zeigt, dass die in der Regelung bezeichneten sodann die Vertretung wahrnehmen).
1. <i>der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i>	10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts	Ziff. 5: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt. In Horgen soll es neu der Gemeinderat sein. Die Publikation kann auch mit elektronischen Mitteln erfolgen (vgl. § 1 Gemeindeverordnung).
2. <i>das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</i>	11. die Veranlassung von Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren	
3. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i>	12. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums	
4. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</i>	13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind	
	14. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen und von Quartierplänen	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
5. <i>die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</i>	15. die Festsetzung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit der Gemeinderat dafür zuständig ist	Ziff. 6: Damit ist bestimmt, dass der Gemeinderat (selbst oder auf Anregung der Stimmberechtigten für das Gemeindereferendum zuständig ist (Art. 33 Abs. 4 KV).
6. <i>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</i>		Abs. 3:
7. <i>Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i>	16. die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen und -wegen	Ziff. 2: Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 4).
8. <i>der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</i>	17. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen sowie die Hausnummerierung.	Ziff. 4: Der Gemeinderat kann diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können. Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse neue Stellen schaffen (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2018; VB.2018.00052). Bei höheren Ausgaben muss er den Stimmberechtigten Antrag stellen.
9. <i>die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen und von Quartierplänen,</i>		Ziff. 5: Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser kann diese Befugnis auch an eine Angestellte bzw. einen Angestellten übertragen. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder.
10. <i>die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</i>		Ziff. 6: In $\frac{3}{4}$ der Versammlungsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Diese Kompetenzzuweisung hat sich in Horgen bewährt, weil das gesamte Verfahren bei derselben Behörde

liegt. Der Gemeinderat kann die Kompetenz an einen Ausschuss übertragen.

Ziff. 7: Viele Gebietsänderungen sind nur geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können. Über erhebliche Gebietsänderungen findet eine Urnenabstimmung statt.

Ziff. 8: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde bezieht sich insbesondere auf die Schulpflege.

Ziff. 10: Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren.

Art. 28 Führungsgrundsätze

1 Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er bereitet die Anträge an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er setzt Legislaturziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher.

2 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit aktiv und transparent über wichtige Geschäfte und Beschlüsse und gibt in einem jährlichen Rechenschaftsbericht Auskunft

Der Inhalt dieser Bestimmung wurde in Art. 29 neu übernommen (neu formuliert). Zudem sind in Art. 8 Abs. 4 Orientierungsversammlungen geregelt und es muss ein Geschäftsbericht verfasst werden, welcher den Rechenschaftsbericht ersetzt (vgl. § 134 Abs. 1 und 2 GG: Der Gemeindevorstand legt mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ab. Der Geschäftsbericht wird von der Gemeindeversammlung spätestens 6 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres verabschiedet.)

über seine Tätigkeit, insbesondere über den Stand und das Erreichen seiner Legislaturziele.

3 Der Rechenschaftsbericht ist der Gemeindeversammlung jeweils an der Rechnungsgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 31 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

1 Der Gemeinderat ist für den Ausgabenvollzug und den Entscheid über die gebundenen Ausgaben zuständig.

2 Ferner entscheidet der Gemeinderat über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
---------	-------------------

- | | |
|--|-----------|
| 1. Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall: | < 200'000 |
| maximal pro Jahr: | 500'000 |
| 2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben im Einzelfall: | < 200'000 |
| maximal pro Jahr: | 500'000 |
| 3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall: | < 30'000 |
| maximal pro Jahr: | 80'000 |
| 4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall: | < 30'000 |
| maximal pro Jahr: | 80'000 |

Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.

Ziff. 1: Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs die Notwendigkeit für neue Ausgaben, kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies – wie vorliegend – in der GO vorgesehen ist (§ 104 Abs. 2 GG). Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind nicht nur bezogen auf den Einzelfall zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond. Die Limiten für die einmaligen Ausgaben werden unverändert übernommen, diejenigen für die wiederkehrenden leicht erhöht.

Der in Ziff. 1 festgelegte Plafond gilt für die Bewilligung aller neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets, d.h. für Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Bis anhin galten auch dieselben Limiten, eine explizite Regelung ist entsprechend

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</i>	5. Übertragung von Werten aus dem Finanz- in das Verwaltungsvermögen < 200'000	<p>nicht zu treffen. So wird auch der Eindruck vermieden, dass für einen Zusatzkredit nochmals dieselbe Summe gesprochen werden könne, wie für den Verpflichtungskredit. Es gilt § 109 GG, speziell Abs. 2: Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.</p> <p>Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig.</p> <p>Ziff. 1: Der Gemeinderat beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.</p> <p>Ziff. 2: Der Gemeinderat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.</p> <p>Ziff. 3: Der Gemeinderat bewilligt neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit (§ 107 Abs. 1 lit. c GG). Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine</p>
4. <i>die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,</i>	6. Eingehen von Bürgschaften und das Leisten von Kauti- onen < 200'000	
5. <i>der Erwerb und der Tausch von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 8'000'000.</i>	7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter < 500'000	
6. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</i>	8. Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen und private Organisationen < 200'000	
	9. Gewährung von Darlehen als Geldanlage der Gemeinde < 2'000'000	
	10. Neue einmalige Ausgaben für den Ausbau und den Unterhalt der über Gebühren finanzierten Werke Strom, Gas, Wasser, Fernwärme und Abwasser sowie von öffentlichen Gewässern < 400'000	
	11. Erneuerung von Gemeindestrassen, sofern dies die Folge von Ausbau und Unterhalt der genannten Werkträger ist < 400'000	
	12. Erwerb und Verkauf von Werten des Finanzvermögens < 2'000'000	
	13. Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten < 2'000'000	

Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.

Ziff. 6: § 117 Abs. 1 GG.

Art. 30 Bildung von Ressorts

1 Der Gemeinderat gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Gesellschaft
4. Sicherheit
5. Liegenschaften
6. Hochbau
7. Tiefbau
8. Bildung
9. Werke

2 Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.

3 Der Gemeinderat weist in der Organisationsverordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Ressorts

Die Ressortbildung wird neu nicht mehr in der Gemeindeordnung abgebildet. Der Gemeinderat organisiert sich und die Verwaltung selbst und erlässt die entsprechenden Bestimmungen. Änderungen in der Ressortbildung liegen in seiner Kompetenz und nicht in derjenigen der Stimmberechtigten (vgl. Kommentar zu Art. 1).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>ihre Aufgaben zu. Er kann daneben weitere Aufgaben einzelnen Behördenmitgliedern zuweisen.</p> <p>4 Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	
<h3>3. Eigenständige Kommissionen</h3>	<h4>4. Abschnitt: Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</h4>	<p>Eigenständige Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p>
<h4>Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</h4>	<h4>Art. 32 Allgemeine Bestimmungen</h4>	<p>Abs. 1: Die Regelungen betreffend Delegation an Mitglieder und Ausschüsse und betreffend Beizug Sachverständiger sind schon in den Art. 22 ff. enthalten. Die eigenständigen Kommissionen sind Behörden, die entsprechenden Regelungen gelten auch für sie.</p>
<p><i>¹Die eigenständigen Kommissionen können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.</i></p>	<p>1 Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p>Delegationsmöglichkeiten an Angestellte müssen ausdrücklich - anders als beim Gemeinderat, für den die Delegationsmöglichkeit gemäss Gemeindegesetz sowieso gilt – in der Gemeindeordnung geregelt werden.</p>
<p><i>² Die Überprüfung von Anordnungen von Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtkommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</i></p>	<p>2 Die selbständigen Kommissionen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde kann gemäss Art. 23 Abs. 2 GO verlangt werden.</p>	<p>Die Delegation muss übergeordnetes Recht respektieren. Für die Schulpflege gilt speziell: Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss noch geltendem Volksschulrecht sind zu beachten (vgl. insbesondere § 42 Abs. 3 VSG und § 44 Abs. 2 VSV). Das Volksschulgesetz ist</p>
<p><i>³ Die selbständigen Kommissionen können für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis in</i></p>	<p>3 Die selbständigen Kommissionen können für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis in</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In solchen Ausschüssen und Kommissionen führt stets ein Behördenmitglied den Vorsitz.	derzeit in Revision und soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Abs. 2: Die Neubeurteilung gilt gemäss §§ 170 f GG
Art. 33 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne		Nach § 51 Abs. 4, 5 GG kann den eigenständigen Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entzogen werden. Dies muss jedoch ausdrücklich in der GO geregelt werden (§ 51 Abs. 4 GG). In der Einheitsgemeinde trägt der Gemeinderat die Gesamtverantwortung für den Gemeindehaushalt sowie für die politische Planung und Aufsicht. Er soll deshalb darüber entscheiden können, welche Anträge den Stimmberechtigten vorgelegt werden.
<i>Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</i>		
3.1 Schulpflege	Abschnitt 4.2: Schulpflege	Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung (§ 56 Abs. 1 GG). Sieht das GG keine speziellen Regelungen zur Schulpflege vor, sind die Regelungen über eigenständige Kommissionen zu beachten (§ 56 Abs. 3 GG).
Art. 34 Zusammensetzung	Art. 37 Zusammensetzung	Abs. 1: § 55 Abs. 1 GG. Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident einzusetzen. Die Schulpflege muss mindestens fünf Mitglieder haben. In Horgen soll die Zahl von neun auf sieben Mitglieder reduziert werden. Die strategische und operative Aufgabener-
<i>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</i>	Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus neun Mitgliedern.	

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

füllung kann durch die neu zulässige Delegation an Angestellte und die Einführung einer Leitung Bildung besser getrennt und die Schulpflege entlastet werden.

Art. 35 Aufgabe

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 38 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der Schulpflege (§ 56 GG). Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV).

Art. 36 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leitung Bildung bzw. das Rektorat,
2. die Leitung und das Personal der Schulverwaltung;
3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
4. die Lehrpersonen,
5. die weiteren Angestellten und Spezialisten im Schulbereich, ausgenommen das Hauswart- und Reinigungspersonal, welches der Gemeindeverwaltung unterstellt ist.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege:

1. bestimmt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die für die Finanzen und die infrastrukturellen Belange verantwortlichen Mitglieder
2. wählt in freier Wahl die Leitung und die Mitglieder der ständigen Organe, ihre Delegierten in Zweckverbände, Stiftungen und weitere Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts im Schulwesen sowie das Präsidium und das Vizepräsidium der Schulleitungskonferenz
3. wählt, ernennt oder stellt an: die Schulleitungen, die Lehrpersonen, die Schulärztin oder den Schularzt, die

Allgemeines: Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung oder des freiwilligen Schulsports angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde, angestellt oder ernannt werden sie von der Schulpflege (vgl. **Ziff. 4**).

Ziff. 1: Die Leitung Bildung/Rektorat, welche für die gesamte operative Führung der Schule zuständig ist, ist nach dem neuesten Entwurf des Volksschulgesetzes nur zulässig, wenn in der Gemeinde mindestens 3 geleitete Schulen

Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt sowie die weiteren Angestellten im Schulbereich, ausgenommen das Personal im Schulsekretariat.

vorhanden sind und wenn sie in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Dieser Leitung Bildung können Aufgaben der Schulpflege und der Schulverwaltung übertragen werden, nicht aber diejenigen der Schulleitungen. Die zugewiesenen Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt **Die Schlussabstimmung über den entsprechenden § 43 rev.VSG steht noch aus, Änderungen werden aber keine mehr erwartet. Das revidierte VSG sollte auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.**

Ziff. 2: Leitung und Personal Schulverwaltung sollen der Schulpflege unterstellt werden. Die Angliederung an die Verwaltung mit Schnittstelle zur selbständigen Behörde Schulpflege hat sich nicht bewährt.

Ziff. 3 bisher: Eigene Schulärztinnen und Schulzahnärzte hat Horgen nicht; die Erziehungsberechtigten bekommen Gutscheine, welche sie bei der Konsultation der von ihnen gewählten Ärzte einsetzen können.

Art. 37 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *im Organisationsstatut,*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. der Geschäftsordnung
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten ständigen Organe

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Es darf nicht mit dem Organisationserlass der Schulpflege (Ziff. 3) verwechselt werden.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. <i>über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</i></p> <p>4. <i>über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,</i></p> <p>5. <i>betreffend die Ordnung an den Schulen,</i></p> <p>6. <i>über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</i></p>	<p>5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p> <p>6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen.</p>	<p>Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV). Die Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien (§ 42 Abs. 2 VSV) dienen der Führung und einer gewissen Vereinheitlichung der Schulprogramme.</p> <p>Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstanweisungen an unterstellte Behörden und Personen.</p> <p>Ziff. 4: Da die GO vorsieht, dass Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können, regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (§ 45 Abs. 2 GG).</p>

Art. 38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

Im noch geltenden Volksschulgesetz sind die meisten der Aufgaben der Schulpflege nicht bzw. nur an Schulpflegemitglieder delegierbar. Deshalb werden die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse der Schulpflege noch nicht in nicht delegierbare und delegierbare aufgeteilt. Das Gemeindeamt plant eine Neuauflage der Mustergemeindeordnung auf den Zeitpunkt, in welchem der Wortlaut des revidierten VSGs feststeht.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. <i>den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</i>	2. die Aufsicht über die öffentliche Volksschule einschliesslich der schulergänzenden Betreuung und Angebote, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind	Ziff. 1: Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz, das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das Lehrpersonalgesetz samt Verordnung.
3. <i>die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</i>	3. die Förderung der innerschulischen Betreuungsangebote	
4. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i>	4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind	Ziff. 3: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung.
5. <i>die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i>	5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften	Ziff. 5: Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die Schulpflege bezeichnet die Schulen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 VSG). Auf der Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV). Die Schulpflege ist für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig. Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.
6. <i>die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</i>	6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung	
7. <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</i>	7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich	
8. <i>die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</i>	8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan	
9. <i>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen ge-</i>	9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme	
	10. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist	Ziff. 6: Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse dazu berechtigt. Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons
	11. die Gemeindestipendien an die berufliche Ausbildung oder das Studium Schulentlassener	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>mäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</i>	12. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen sowie die Festsetzung deren Schulgelder.	<p>für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz.</p> <p>Ziff. 7: Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die Gemeinden. Der Schulpflege teilt in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen auf.</p> <p>Ziff. 3 bisher: Die Pflicht, bei Bedarf schulergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, ist in § 27 Abs. 3 VSG festgeschrieben, fällt unter Ziff. 1 neu und muss nicht mehr separat aufgeführt werden.</p> <p>Ziff. 11 bisher: Diese Befugnis wird neu unter den Finanzbefugnissen aufgeführt.</p>

Art. 39 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege entscheidet als Gesamtbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben über die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

Art. 42 Finanzielle Befugnisse

1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für den Ausgabenvollzug und den Entscheid über gebundene Ausgaben.

2 Ferner entscheidet die Schulpflege über folgende finanzielle Vorlagen:

Vorlage	Betrag in Franken
1. Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall:	< 30'000
maximal pro Jahr:	60'000

Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen, eine Delegation ist nicht möglich. Die betragsmässigen Limiten für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets sind niedrig zu halten. Die Begrenzung auf einen jährlichen Höchstbetrag (sog. Plafond) ist unbedingt erforderlich.

Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang delegierbar.

Ziff. 1: Eine eigenständige Kommission (§ 51 GG) verfügt auch ohne Bestimmung in der GO über die Kompetenz zum Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabenbereich. Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000, für einen bestimmten Zweck,	2. Erhöhung bereits bewilligter einmaliger Ausgaben im Einzelfall: <p style="text-align: right;">< 30'000 maximal pro Jahr: 60'000</p>	zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.
4. Entnahmen aus dem Schulfonds zur Ausrichtung von Gemeindestipendien an die berufliche Ausbildung oder das Studium Schulentlassener.	3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall: <p style="text-align: right;">< 15'000 maximal pro Jahr: 30'000</p>	
	4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlich wiederkehrender Ausgaben im Einzelfall: <p style="text-align: right;">< 15'000 maximal pro Jahr: 30'000</p>	

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schulleitungen und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen teil.

² Die Leitung der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Schulleitungen (eine Vertretung pro Schuleinheit)
2. die Präsidentin oder der Präsident der Schulleitungskonferenz
3. die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents
4. die Leitung des Schulsekretariates.

Abs. 1: § 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen müssen je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig wäre eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Die Schulpflege kann in ihrem Organisationsstatut festlegen, dass sie weitere Dritte (regelmässig) an ihre Sitzungen einlädt.

Art. 44 Schulleitung

1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung im Rahmen des Budgets und zusammen mit der Schulkonferenz für die operative

Diese Bestimmung ist nicht notwendig. Die Aufgaben der Schulleitungen sind umfassend im VSG (u.a. § 44) und der VSV (u.a. § 45) umschrieben und festgelegt. Es braucht keine Regelung in der Gemeindeordnung.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>und pädagogische Führung und Entwicklung der jeweiligen Schuleinheit.</p> <p>2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.</p> <p>3 Die Schulleitung vertritt ihre Schuleinheit gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>4 Die Schulleitung stellt der Schulpflege Antrag.</p> <p>5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	
	<p>Art. 45 Schulkonferenz</p>	
	<p>1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>3 Die Schulkonferenz stellt der Schulpflege Antrag.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht notwendig. Zusammensetzung und Aufgaben der Schulkonferenz sind ebenfalls umfassend im VSG (u.a. § 45) und der VSV (u.a. § 46) umschrieben und festgelegt. Es braucht keine Regelung in der Gemeindeordnung.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Art. 46 Schulsekretariat</p> <p>Das Schulsekretariat besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege und unterstützt die Schulleitung. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>Diese Bestimmung ist nicht notwendig. Die Aufgaben des Schulsekretariats werden in § 46 VSG und v.a. im Organisationsstatut der Schulpflege definiert.</p>
<p>3.2 Sozialbehörde</p>	<p>Abschnitt 4.1: Sozialbehörde</p>	<p>Die Gemeinde kann eigenständige Kommissionen einsetzen (§ 51 GG). In der GO sind Mitgliederzahl, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zu regeln.</p>
<p>Art. 41 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Sozialbehörde besteht aus sieben Mitgliedern, Präsidentin oder Präsident inbegriffen.</p> <p>2 Sechs Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Gesellschaft vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und steht ihr vor.</p> <p>Art. 34 Organisation</p> <p>1 Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtbehörde.</p> <p>2 Sie konstituiert sich selbst und erlässt ein Organisationsreglement, welches die Verteilung der Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der Geschäftsführung festlegt.</p>	<p>Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Es ist die Bezeichnung der Kommission und die Anzahl Mitglieder ohne Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Sie muss inkl. Präsidium aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Sozialbehörde hat seit der Einführung der KESB deutlich weniger Aufgaben. Dennoch wurde bei der letzten Revision der Gemeindeordnung die Mitgliederzahl (noch) nicht verkleinert. Zusätzlich können mit dem neuen Gemeindegesetz untergeordnete Entscheidungskompetenzen vollständig an Angestellte delegiert werden. Die Sozialbehörde kann so im Tagesgeschäft weiter entlastet und es kann eine bessere Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben vorgenommen werden. Deshalb soll die Anzahl neu auf insgesamt fünf Mitglieder reduziert werden.</p>

Die Kommission soll beibehalten werden, weil sie sowohl eine breitere Abstützung der Entscheide als auch eine Entlastungsmöglichkeit für den Gemeinderat und Einstiegsmöglichkeiten in die Politik bietet. Gerade letzteres wurde an den runden Tischen nach der Ablehnung des Parlaments klar gefordert.

Art. 42 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen, namentlich die gesetzliche Einzelfürsorge, und das Asylwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie die freiwillige Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 35 Aufgaben

1 Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen, namentlich die gesetzliche Einzelfürsorge nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die freiwillige Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner.

2 entfällt

3 Die Sozialbehörde reicht dem Gemeinderat ihren Entwurf für den jährlichen Voranschlag und ihre Stellungnahme zur Jahresrechnung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt ein.

Die Aufgabe und der Handlungsbereich, in dem die eigenständige Kommission tätig ist, ist in diesem Artikel zu umschreiben. Ergibt sich der Aufgabenbereich aus dem übergeordneten Recht, muss diese Bestimmung nicht denselben Detaillierungsgrad bei der Umschreibung der Aufgabe erreichen und es kann auf die für die Kommission wesentlichen Rechtsgrundlagen hingewiesen werden.

Der Gemeinderat erstellt das Budget und die Jahresrechnung, Abs. 3 bisher kann deshalb gestrichen werden.

Art. 43 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. *den Ausgabenvollzug,*
2. *gebundene Ausgaben,*
3. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000, höchsten bis Fr. 60'000 im Jahr für einen be-*

Art. 36 Finanzielle Befugnisse

1 Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für den Ausgabenvollzug im Rahmen des bewilligten Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind, sowie für den Entscheid über gebundene Ausgaben.

2 Ferner entscheidet die Sozialbehörde über folgende finanzielle Vorlagen:

Ziff. 1 und 2: In ihrem Aufgabenbereich ist eine eigenständige Kommission für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben auch ohne entsprechende ausdrückliche Regelung in der GO zuständig (§ 51 Abs. 1 GG).

Ziff. 3: Die Sozialbehörde behält die bisherigen Ausgabenkompetenzen. Weil die Kompetenzlimiten der Sozialbehörde niedriger sind als diejenigen des Gemeinderats,

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>stimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr für einen bestimmten Zweck,</i></p> <p>4. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck.</i></p>	<p>Vorlage Betrag in Franken</p> <p>1. Neue einmalige Ausgaben im Einzelfall: < 30'000 maximal pro Jahr: 60'000</p> <p>2. Erhöhung bereits bewilligter, einmaliger Ausgaben im Einzelfall: < 30'000 maximal pro Jahr: 60'000</p> <p>3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall: < 15'000 maximal pro Jahr: 30'000</p> <p>4. Erhöhung bereits bewilligter, jährlicher wiederkehrender Ausgaben im Einzelfall: < 15'000 maximal pro Jahr: 30'000</p>	<p>stellt sie für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag.</p>

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Die Einführung von unterstellten Kommissionen entspricht ebenfalls dem Anliegen der Runden Tische nach vermehrten Möglichkeiten für die Bevölkerung, sich in der Gemeinde und der Politik engagieren zu können.

Art. 44 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

a) Baukommission,

Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>b) <i>Umwelt- und Naturschutzkommission,</i></p> <p>c) <i>Klima- und Energiekommission.</i></p> <p>² <i>Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</i></p>		<p>Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.</p> <p>Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann. Der Gemeinderat wird sich mit der Ausgestaltung dieser unterstellten Kommissionen befassen, sobald klarer ist, dass sie eingeführt werden sollen.</p> <p>Abs. 2: Dabei können der unterstellten Kommission mehr oder weniger Kompetenzen eingeräumt werden.</p>

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Abschnitt 4.3: Rechnungsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung

¹ *Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.*

² *Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.*

Art. 47 Zusammensetzung und Wahl

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht insgesamt aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder werden an der Urne gewählt.

2 Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

An der Informationsveranstaltung und den Runden Tischen wurde die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission klar gefordert. Weil in der Gemeinde Horgen nun doch kein Parlament eingesetzt wird, soll der Gemeinderat über mehr als die rein finanztechnischen und finanzpolitischen Aspekte seiner Arbeit Rechenschaft ablegen. Ausserdem biete auch die RGPK eine Möglichkeit, in die Politik einzusteigen.

Abs. 1: Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Die RGPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR). Die Anzahl Mitglieder wird gegenüber der bisherigen RPK erhöht, weil die ehemalige RPK neu auch mit

Geschäftsprüfungsaufgaben betraut wird und deshalb über mehr Kapazitäten verfügen muss.

Art. 46 Aufgaben

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft:

- a) Anträge an die Stimmberechtigten betreffend Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite,
- b) die Geschäftsführung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Abs. 1: Die RGPK prüft in jedem Fall den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz GG) sowie weitere in der GO festgelegte Anträge an die Stimmberechtigten. Die Prüfung der RGPK der Gemeinde Horgen soll betreffend Geschäftsführung nur abgeschlossene Geschäfte umfassen.

Abs. 2: Im Unterschied zur RPK prüft die RGPK die Geschäfte nicht nur auf ihre finanzielle, sondern auch auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie macht eine Zweckmässigkeitsprüfung. So könnte die RGPK z.B. bei einem Verpflichtungskredit für einen Neubau die Rückweisung oder Ablehnung der Vorlage auch mit dem ungünstigen Standort des Neubaus begründen.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 49 Referentinnen oder Referenten und Aktenbeizug

1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen oder Referenten beiziehen. Diese sind im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission anzuhören.

Die RGPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.

Die RGPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
³ <i>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</i>	2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen. Abs. 3: Vgl. § 62 GG. Die RGPK verlangt die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen und holt in Absprache mit dem Gemeinderat die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeinde- und Schulverwaltung ein.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 50 Fristen

1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem Präsidialamt zugehen.

Der RGPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RGPK zu gewähren sind. Die Verordnung über den Gemeindehaushalt wurde auf den 1. Januar 2018 aufgehoben.

Abs. 2 bisher: Die Bestimmung ist nicht notwendig, weil es in der Verantwortung des Gemeinderats liegt, die RGPK so rechtzeitig mit den Unterlagen zu versorgen, dass die Stellungnahme nach dem Ablauf der 30tägigen Prüfungsfrist rechtzeitig für den Versand der Abstimmungsunterlagen beim Gemeinderat eintreffen.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG. Es war auch bisher eine Prüfstelle zu bezeichnen. Neu sollen die wichtigsten Aspekte davon in der GO geregelt werden.

Abs. 1: §§ 143, 142 Abs. 2 GG.

Abs. 2: § 147 Abs. 1 GG.

Abs. 3: § 147 Abs. 2 und 3 GG.

Abs. 4: § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RGPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.

3. Wahlbüro

1. Abschnitt: Wahlbüro

Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 lit. d. GPR).

Art. 49 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 51 Zusammensetzung und Wahl

1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros soll wie bis anhin vom Gemeinderat festgelegt werden.

Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Art. 52 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat (§ 75 GPR). Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.

4. Friedensrichteramt und Betreibungsamt**4. Abschnitt: Friedensrichterin oder Friedensrichter****Art. 51 Friedensrichteramt**

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 56 Aufgaben und Wahl

1 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

2 Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

3 Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Abs. 2: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR). Die Urnenwahl des Friedensrichters ist unter dem entsprechenden Artikel aufgeführt und muss hier nicht nochmals erwähnt werden.

Art. 52 Betreibungsamt

¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammanns.

Art. 55 Aufgaben und Ernennung

1 Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter und besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Abs. 1: Gemäss § 147a GOG (früher § 84 GG) werden die Aufgaben des Gemeindeammanns von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt. Die Funktion des Gemeindeammanns muss deshalb nicht mehr genannt werden.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
² <i>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</i>	2 Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.	Abs. 2: Die Ernennung durch den Gemeinderat ist bei den Wahlbefugnissen des Gemeinderats geregelt und muss hier nicht wiederholt werden.
³ <i>Der Gemeinderat bestimmt das Amtszimmer.</i>	3 Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.	

2. Abschnitt: Pensionskasse

Art. 53a Rechtsform

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen ist eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Horgen. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Die Bestimmungen über die Pensionskasse können aus der Gemeindeordnung herausgelöst und diese so entschlackt werden. Zum einen behandeln die Bestimmungen zum Teil schon Vollzogenes, zum anderen kann die Pensionskasse bzw. der Anschluss an eine andere Pensionskasse auch in einem anderen Gemeindeerlass geregelt werden. Das Führen einer Pensionskasse für Angestellte ist keine öffentliche Aufgabe. Die meisten Gemeinden regeln den Anschluss an eine Pensionskasse in der Personalverordnung. Das übergeordnete Recht regelt weiter das Prozedere inkl. die Mitspracherechte der Angestellten für den Fall, dass das Personal bei einer neuen Pensionskasse versichert werden soll. Soll dereinst eine neue Lösung gesucht werden, muss dazu keine Revision der Gemeindeordnung durchgeführt werden.

Art. 53b Zweckbestimmung

1 Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Angestellten der Gemeinde Horgen

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

sowie für das Personal der mit schriftlicher Anschlussvereinbarung angeschlossenen Institutionen, welche Aufgaben im allgemeinen Interesse erfüllen.

2 Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Art. 53c Pensionskassenkommission

1 Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassenkommission.

2 Die Zahl der Mitglieder und die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sowie das Wahlverfahren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretung werden in einem zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft zu setzenden Erlass der Gemeindeversammlung festgelegt.

3 Der Pensionskassenkommission kommen Rechtsetzungs- und Verfügungsbefugnisse zu. Sie erfüllt die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt.

4 Die Pensionskassenkommission vertritt die Pensionskasse nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung.

Art. 53d Finanzierung

1 Die Anstalt tritt in die in der bisherigen, rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Horgen bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten.

2 Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.

3 Die Grundsätze der Finanzierung der Pensionskasse legt die Gemeindeversammlung in einem separaten Erlass fest.

Art. 53e Kontrolle

Die Revisionsstelle und der Experte bzw. die Expertin für die berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

Art. 53f Aufsicht und Rechtsschutz

Die Aufsicht und der Rechtsschutz richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

5. Kapitel: Gemeindegebühren

Art. 57 Gebühren

1 Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

2 Die Gemeindeversammlung erlässt die Grundsätze der Gebührenerhebung. Diese regeln:

1. den Gegenstand der Gebühr
2. die massgebenden Kriterien für die Festlegung der Höhe der Gebühr, soweit diese nicht bereits in übergeordnetem Recht festgelegt ist oder sich aus den allgemein gültigen gesetzlichen Grundsätzen ergibt (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip)
3. den Kreis der Gebührenpflichtigen.

3 Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze erlassen Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde die einzelnen Gebührenreglemente.

Die Gemeinde Horgen hat 2018 eine rechtsgenügende Gebührenverordnung mit den Grundlagen der Gebührenerhebung erlassen. Art. 57 bisher ist aufzuheben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 53 Inkrafttreten****Art. 59b Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieser Gemeindeordnung.

Die revidierte GO kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten (§ 4 Abs. 1 GG).

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Juni 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt.

Art. 55 Übergangsregelung

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 59a Übergangsbestimmung

1 Bis zum Ende der Amtsdauer 2010-2014 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.

2 Der für die Amtsdauer 2010-2014 gewählte Schulpräsident bzw. die gewählte Schulpräsidentin nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2010-2014 der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.

Diese Übergangsregelung ist erforderlich, weil die Behörden neu eine andere Mitgliederzahl aufweisen sollen und die Wahlanordnungen für die Erneuerungswahlen der Behörden bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung stattfinden.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG).

Namens der politischen Gemeinde

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

Der Gemeindepräsident:

Theo Leuthold

Der Gemeindeschreiber:

Felix Oberhänsli

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am
..... genehmigt.*

VI. Publikation

Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtsammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden der betroffenen Gemeinde gestellt.